

Energiepreispauschale (EPP) auch für Selbständige

Die Energiepreispauschale (EPP) erhält man auch als Selbständige/r.

Während Arbeitnehmer:innen die Energiepreispauschale mit dem Septembergehalt erhalten, wird bei Selbständigen die Einkommensteuer-Vorauszahlung angepasst.

Dafür werden 300 Euro bei der Vorauszahlung zum 10. September 2022 abgezogen. Wenn die Vorauszahlung weniger als 300 Euro beträgt, dann wird sie auf 0 Euro herabgesetzt.

Mehr Informationen finden Sie unter

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispauschale.html>